

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. Januar 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-359
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 42-1.74.3-29/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-74.3-54

Antragsteller:

Kortmann GmbH
Holmers Kamp 6
48465 Schüttorf

Zulassungsgegenstand:

Kortmann-Betonfertigteile-System 1
zur Verwendung in LAU-Anlagen und Tankstellen
- Ableitflächensystem -

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und acht Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die flüssigkeitsdichten Betonfertigteile (nachfolgend Fertigteile genannt) für das Kortmann-Betonfertigteilsystem 1 (nachfolgend Dichtkonstruktion genannt), die zu Flächen zusammengefügt (siehe Anlage 1), zum Ableiten wassergefährdender Flüssigkeiten über Gefälle in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten¹ geeignet sind.

(2) Die Fertigteile der Dichtkonstruktion werden mit Gefälle zum Bodenablauf auf einer lastverteilenden Unterlage eingebaut.

(3) Die Fugen zwischen den Fertigteilen sowie zwischen den Fertigteilen und umschließenden Stützelementen oder Einbauten werden mit für die jeweilige Verwendung geeigneten Fugenabdichtungssystemen flüssigkeitsdicht geschlossen, für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder europäische technische Zulassungen erteilt wurden.

(4) Gemäß dem Eindringverhalten der wassergefährdenden Flüssigkeiten darf die Dichtkonstruktion

– für die Beanspruchungsstufen "mittel" nach TRwS, Ausführung von Dichtflächen² oder

– für intermittierende Beaufschlagung bei täglicher Benutzung bzw. mehrmals täglicher Benutzung nach DAfStb-Richtlinie³ Teil 1 Tabelle 1-3

verwendet werden.

(5) Die Dichtkonstruktion darf sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien eingesetzt werden.

(6) Die Dichtkonstruktion ist mit Ausnahme der kleinen Differenzplatten vom Typ KS1-3 mit luftbereiften Straßenfahrzeugen und mit Gabelstaplern mit luftbereiften Rädern oder Vulkollanrädern befahrbar.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

(8) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Fertigteile der Dichtkonstruktion müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen. Die in diesem Zulassungsbescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Zusammensetzungen, Abmessungen und Toleranzen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

1 Die Dichtkonstruktion ist auch für die Verwendung in Tankstellen geeignet.

2 Technische Regeln wassergefährdender Stoffe-TRwS, Ausführung von Dichtflächen; DVWK, Regeln zur Wasserwirtschaft 132/1997

3 DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Beuth Verlag, Berlin, 1996

2.1.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Fertigteile

- werden in den folgenden Varianten hergestellt:

Typ KS1-1	Plattenelement (befahrbar)
Typ KS1-1.1	Randplattenelement (befahrbar)
Typ KS1-1.2	Randplatten-Eckelement (befahrbar)

Typ KS1-2 Plattenelement SW 90 (befahrbar)

Typ KS1-3 Plattenelement SW 50 (Differenzplatte, nicht befahrbar)

- sind bei der Verwendung als Dichtkonstruktion zum Ableiten wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne der Anforderungen der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" und unter den Beanspruchungsstufen "gering" und "mittel" nach TRwS Dichtflächen gegen die in Anlage 2 aufgeführten Flüssigkeiten undurchlässig.
- vom Typ KS1-1 und KS1-2, zur Dichtkonstruktion zusammengefügt, sind bei vollflächiger Auflagerung auf der Unterlage luftbereiften Straßenfahrzeugen bis LKW nach DIN FB 101⁴ (Doppelachse: Radlast/Aufstandsfläche=120kN/(0,4 x 0,4)m²; Einzelachse: Radlast= 96 kN) bzw. Gabelstaplern mit luftbereiften Rädern oder Vullkolanrädern bis zu einer Belastung Radlast/Aufstandsfläche=120kN/(0,4 x 0,4)m²; Einzelachse: Radlast= 96 kN in Anlehnung an DIN FB 101 befahrbar.
- vom Typ KS1-3 sind nur begehbar
- sind witterungsbeständig.

(2) Die Nachweise zu (1) wurden gemäß den Bestimmungen des DIBt-Prüfprogramms "Betonfertigteile und Fertigbetonstein-Systeme aus FD- bzw. FDE-Beton für befahrbare Dichtkonstruktionen in LAU-Anlagen"⁵ sowie nach der DAfStb-Richtlinie³ erbracht.

(3) Die Fertigteile bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen der Klasse A nach DIN 4102-1⁶

(4) Für die Plattenelemente wird ein Beton mit einem w/z-Wert von $\leq 0,25$ gemäß DIN 1045-1:2001-07 verwendet, der die Eigenschaften eines flüssigkeitsdichten Betons (FD-Beton) nach der DAfStb-Richtlinie² aufweist (siehe hierzu auch Anlage 6).

(5) Die zu verwendenden Zuschlagstoffe müssen frei von alkalilösender Kieselsäure sein.

(6) Die Fertigteile vom Typ KS3-3 (Plattenelement) und Typ KS3-EK01 (Entwässerungselement) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.3-57 sind bei vollflächiger Auflagerung auf der Unterlage gemäß Abschnitt 2.1.2 (1), 3. Anstrich befahrbar.

2.2 Herstellung, Lieferung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Fertigteile mit allen erforderlichen Einbauten werden im Werk der Firma Kortmann GmbH & Co. KG in Schüttorf, Holmers Kamp 6, 48465 Schüttorf hergestellt.

(2) Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

2.2.2 Lieferung

(1) Der Transport zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug.

⁴ gemäß DIN-Fachbericht 101 "Einwirkungen auf Brücken" Ausgabe März 2003 (vergl. ehemals etwa SLW 60/30 nach DIN 1072

⁵ erhältlich beim DIBt

⁶ DIN 4102-1:1998-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"

(2) Die Fertigteile dürfen als komplettiertes, mit allen Einläufen und vorbereiteten Anschlüssen versehenes Fertigteil geliefert werden.

2.2.3 Lagerung

Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung hat auf lastverteilenden und frostfreien Unterlagen so zu erfolgen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen auftreten können.

2.2.4 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein der Fertigteile muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- vollständige Bezeichnung der angelieferten Produkte
- "Kortmann-Betonfertigteil-System 1 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-74.3-54"
- Name und Werkzeichen des Herstellers
- Herstelldatum

(3) Die Fertigteile sind

- mit dem Werkszeichen,
- dem Fertigungsdatum (Monat+Jahr),
- der Zulassungsnummer und
- dem jeweiligen Typ

zu kennzeichnen, z. B. '*Werkszeichen*' 0105 Z 74 3 54 TYP KS1-1 .

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Fertigteil) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einem Übereinstimmungszertifikat.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebaute Dichtkonstruktion) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einer Übereinstimmungserklärung des ausführenden Fachbetriebes auf der Grundlage von Kontrollen der Ausführung gemäß Abschnitt 2.3.3.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt (Fertigteil)

2.3.2.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fertigteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Fertigteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fertigteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das jeweilige Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk der Fertigteile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser

sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Hersteller der Fertigteile hat sich die im Folgenden aufgeführten Anforderungen an die Ausgangsmaterialien vom jeweiligen Herstellwerk durch ein Werksprüfzeugnis 2.3 nach DIN EN 10 204:1995-08 die Zuschlagstoffe nach DIN 4226-1:2001-07 "Zuschlag für Beton", insbesondere die "Prüfung auf schädliche Bestandteile" gemäß den Anforderungen des Abschnitt 6 (ohne 6.5) dieser Norm nachweisen zu lassen.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle durch das Herstellwerk für die Fertigteile soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Zusammenstellung sowie Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgelieferten Werksprüfzeugnisse 2.3 der Einbauteile sowie der Lieferscheine nach DIN 4226-1.
- Der Antragsteller hat sich zu vergewissern, dass die Ausgangsmaterialien (siehe Anlage 8, Tabelle 1, Zeile 2 und 3) mit dem bauaufsichtlichen Ü-Zeichen versehen sind.
- Prüfung der nachstehenden Materialeigenschaften der zugelieferten Zuschlagstoffe bzw. der Geometrie der Einbauteile durch eine Wareneingangskontrolle.
 - Visuelle Kontrolle des Zustandes der Zuschlagstoffe und Prüfung der jeweiligen o.g. Werksprüfzeugnisse 2.3 hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise zur "Prüfung auf schädliche Bestandteile" gemäß den Anforderungen der DIN 4226, Abschnitt 6 (ohne 6.5).
 - Prüfung der Abmessungen der Einbauten sowie Vergleich mit den hinterlegten Angaben.
- Nachweise, Kontrollen und Prüfungen, die an acht Plattenelementen je Produktionsschicht durchzuführen sind:
 - Abmessungen und Einbaumaße sowie Vergleich mit den Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen
 - Position und Befestigung der Einbauten und der Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen
 - 28-Tage Betondruckfestigkeit an mindestens 3 Betonprobewürfeln ($f_{ck} \geq 45 \text{ N/mm}^2$ für C45/55 FDE, siehe auch Anlage 6, Tabelle 1).
 - Prüfung der Dichtheit nach DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Berlin, 1996-9 mit Dieselmotorkraftstoff nach EN 590: 2004-03 (DF 3a) an 5 Platten- bzw. Entwässerungselementen je Produktionsschicht. Die charakteristische Eindringtiefe nach 144 Stunden darf maximal 20 mm betragen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden

ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fertigteile durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Fremdüberwachung umfasst die folgenden Prüfungen charakteristischer Bauteil- und Materialkennwerte:

- Einbaumaße und Abmessungen sowie Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen
- Position und Befestigung der Einbauten und deren Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
- 28-Tage Betondruckfestigkeit an mindestens 3 Betonprobewürfeln ($f_{ck} \geq 45 \text{ N/mm}^2$ für C45/55 FDE, siehe auch Anlage 6, Tabelle 1)
- Prüfung der Dichtheit nach DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Berlin, 1996-9 mit Dieselmotorkraftstoff nach EN 590:2004-03 (DF 3a) an mindestens 3 Platten- bzw. Entwässerungselementen. Die charakteristische Eindringtiefe nach 144 Stunden darf maximal 20 mm betragen.
- Prüfung der festgelegten Kennzeichnung.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart (eingebaute/verlegte Fertigteile)

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Dichtkonstruktion mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage folgender Kontrollen erfolgen.

- Kontrolle, dass die richtigen Komponenten gemäß Anlage 8, Tabelle 1 für die fachgerechte Ausführung verwendet wurden und die richtige Kennzeichnung der Komponenten.
- Kontrolle, dass in der Dichtkonstruktion integriert bzw. zur Verbindung zu anzuschließenden Dichtkonstruktionen nur Bauprodukte mit baurechtlichem Verwendbarkeitsnachweis verwendet wurden.
- Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 4.3.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Flächenabdichtungssystem: "Kortmann-Betonfertigteil-System 1"
- Zulassungsnummer: Z-74.3-54
- Zulassungsinhaber: Name, Adresse
- Ausführung am: Datum
- Ausführung von: vollständige Firmenbezeichnung
- Hinweis: Instandsetzung nur nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z 74.3-54 und den entsprechenden Angaben des Herstellers.
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 4.3)
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen

- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.
- (3) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Planung einer Dichtkonstruktion mit Fertigteilen darf nur von fachkundigen Planern vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften und der zu erwartenden Einbaugegebenheiten sind prüfbare Konstruktionszeichnungen bzw. Verlegepläne für den Einbau der Fertigteile durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.

(2) Die Verbindung der Fertigteile zu anzuschließenden Dichtkonstruktionen ist zu planen. Es dürfen nur geeignete Bauprodukte oder Bauarten für die Verbindung verwendet werden.

Als geeignet gelten Bauprodukte oder Bauarten (z.B. Fugenabdichtungssysteme) deren Eignung für die vorgesehene Verwendung mit einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis erbracht wurde (siehe Anlage 8, Tabelle 1).

Die Bestimmungen des jeweiligen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweises, bezogen auf das einzelne Objekt, sind einzuhalten.

(3) Die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Arbeitsschutz-, Gefahrstoffrecht, Betriebssicherheitsverordnung) bleiben unberührt.

(4) Die Fugen sind unter Beachtung der Abschnitte 1(4) und 3(5) zu planen und in einem Fugenplan zu dokumentieren.

(5) Als geeignet gelten Fugenabdichtungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher bzw. europäischer technischer Zulassung,

- die gegenüber den Flüssigkeiten gemäß Anlage 2 dicht und beständig sind,
- eine zulässige Stauch- bzw. Dehnverformung von ≥ 2 mm und eine zulässige Scherverformung von $1 \geq x \leq 4$ mm im Bereich der Kreuz- bzw. T-Stöße gewährleisten und
- deren zulässige Fugenbreite ($14 \geq b \leq 20$) mm und die Tiefe der geschützten Fugenflanke (d_H) mindestens 30 mm beträgt.

(6) Der Einbau der Dichtkonstruktion ist auf einer tragfähigen Unterlage gemäß Abschnitt 4.2 und der Einbauanweisung des Antragstellers zu planen. Die einwandfreie Beschaffenheit des Baugrundes sowie die Zulässigkeit der auftretenden Baugrundbelastungen sind für jedes Objekt gesondert zu prüfen bzw. nachzuweisen. Bei Baugründen mit ungünstigem oder stark wechselndem Verformungsverhalten sind die erforderlichen Baugrundverbesserungen vorweg zu planen.

(7) Die Fertigteile sind für Anwendungen gemäß Abschnitt 1 hinreichend bemessen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Unterlage die Anforderungen des Abschnitts 4.2 sowie der Anlagen 5, 6 bzw. 8 erfüllt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Der Einbau der Fertigteile darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind und die vom Antragsteller (einschließlich ihrer Fachkräfte) hierfür autorisiert wurden.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Fertigteile hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen.

(3) Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung formulierten Bestimmungen sowie die vom Antragsteller vorgegebenen Einbaubedingungen sind einzuhalten.

(4) Die Fugenabdichtung muss den Anforderungen der Abschnitte 3(4) und 3(5) sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems entsprechen.

(5) Der einbauende Betrieb hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers zu übergeben.

4.2 Unterlage

(1) Vor dem Verlegen der Fertigteile ist die Eignung der Unterlage gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3(6) festzustellen. Sie darf die zulässigen Kennwerte der Anlagen 5, 6 bzw. 8 nicht unterschreiten und nicht von den in den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers angegebenen Festlegungen abweichen.

(2) Die Fertigteile sind vollflächig auf der Ausgleichsschicht zu verlegen (siehe Anlagen 5, 6 bzw. 8). Die Unterlage ist frostfrei auszubilden. Sie muss unterhalb der jeweiligen Fertigteile einen im Plattendruckversuch ermittelten Verformungsmodul von $E_{V2} \geq 120 \text{ N/mm}^2$ besitzen.

4.3 Einbau der Fertigteile

(1) Die Fertigteile müssen mit allen Einbauten und vorbereiteten Anschlüssen versehen sein. Einzelteile dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Der Anschluss an angrenzende Dichtkonstruktionen ist nach den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers vorzunehmen.

(3) Die Fertigteile werden in das lockere Feinplanum verlegt. Dabei ist die vollflächige Auflagerung der Fertigteile zu gewährleisten.

(4) Die Fertigteil-Plattenelemente werden mit einem Vakuumgerät verlegt. Dabei darf das Anheben der Fertigteile erst beim Erreichen von 80% des Vakuumwertes erfolgen.

(5) Beschädigte Fertigteile dürfen nicht verlegt werden.

(6) Die Fugenabdichtungen sind gemäß den Anforderungen des jeweiligen Fugenabdichtungssystems (gemäß Abschnitt 3) vorzunehmen. Die Einhaltung der geforderte Mindestfugenbreite kann z.B. mit Lehren bzw. Abstandshaltern gewährleistet werden.

4.4 Kontrolle der Ausführung

(1) Der Mindestaufbau der Unterlage muss den Darstellungen der Anlagen 5, 6 bzw. 8 entsprechen.

(2) Die ausreichende Verdichtung der Unterlage (E_s -Werte gemäß Anlagen 5, 6 bzw. 8) ist vor dem Verlegen der Fertigteile (einmal je 500 m², mindestens jedoch 3mal je Fläche) nachzuweisen.

(3) Überprüfung der Fugenanordnung gemäß des Fugenplans sowie der zulässigen Fugenbreite nach den Abschnitten 3(4) und 3(5).

(4) Die Kontrolle der Ausführung des Fugenabdichtungssystems erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung.

(5) Vor dem Einbau der Fertigteile ist die Eignung der Unterlage festzustellen. Die zulässigen Kennwerte dürfen nicht unterschritten werden (siehe Anlagen 5, 6 bzw. 8) bzw. es darf nicht von den in den Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers angegebenen Festlegungen abgewichen werden.

(6) Während des Verlegens der Fertigteile sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.

(7) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Dichtkonstruktion gemäß § 19 i.WHG durch den Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.

(2) Vom Betreiber sind die Abfüllstellen wassergefährdender Flüssigkeiten so anzuordnen, dass sie sich nicht unmittelbar über dem eingebauten Fugenabdichtungssystem befinden.

(3) Größere Tropfverluste auf die Betonfertigteile bzw. das Fugenabdichtungssystem beim Abfüllen bzw. Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind unmittelbar zu entfernen. Die Grundreinigung der Dichtkonstruktion schließt auch die Reinigung der Entwässerungs-Einbauelemente mit ein.

(4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich, bei Verwendungen entsprechend der Beanspruchungsstufe "mittel" jedoch innerhalb von 72 Stunden ordnungsgemäß entsorgt wird.

(5) Vom Betreiber der jeweiligen LAU-Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Nach dieser Betriebsanweisung hat der Betreiber seine Kontrollintervalle in Abhängigkeit von den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Beanspruchungsstufen zu organisieren und die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen bereitliegen und sind dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe hat je nach landesrechtlichen Vorschriften Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(7) Nach jeder Instandsetzungsmaßnahme größeren Umfangs ist eine Inbetriebnahme-Prüfung nach Abschnitt 5.2.1 durchzuführen bzw. die wiederkehrende Prüfung nach Abschnitt 5.2.2 zu wiederholen.

(8) Sofern die Anlagenverordnungen der Länder keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Betreiber einer Anlage einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung des Flächenabdichtungssystems zu beauftragen. Auf die Pflicht des Betreibers der Anlage gemäß § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau der Dichtkonstruktion nach Abschnitt 4.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung der eingebauten Fertigteile erfolgt durch Inaugenscheinnahme der gesamten Dichtkonstruktion.

(3) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung der Verbindungen der Fertigteile untereinander erfolgt durch Inaugenscheinnahme unter Berücksichtigung des Abschnitts 4.3.

(4) Gegebenenfalls erfolgen die Prüfungen der sachgerechten Ausführung des Fugenabdichtungssystems gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugenabdichtungssystems.

(5) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 5.1).

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat die Dichtkonstruktion hinsichtlich der Schutzwirkung ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. nach erfolgter Mängelbehebung (siehe § 19 i (2), Satz 3 WHG) prüfen zu lassen, danach - falls keine Mängel festgestellt wurden - wiederkehrend alle fünf Jahre nach § 19 i Abs. 2, 2. Bemerkung WHG.

(2) Die Untersuchung der Beschaffenheit der Dichtkonstruktion geschieht durch Sichtprüfung sämtlicher Bereiche der Dichtkonstruktion sowie der eingebauten Fugenabdichtungssysteme.

(3) Die Dichtkonstruktion gilt weiterhin als dicht und befahrbar im Sinne von Abschnitt 5.1, wenn keine mechanischen Beschädigungen der Oberfläche bzw. keine sichtbaren Umwandlungsvorgänge an der Oberfläche feststellbar sind und wenn keine Risse festgestellt werden.

(4) Die Prüfung der Schutzwirkung des Fugenabdichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Dabei sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems und die Bestimmungen dieser Zulassung zu berücksichtigen.

(7) An Hand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und aller von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, ob

- die vorgeschriebenen Kontroll- und Reinigungsintervalle vom Betreiber eingehalten wurden,
- es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist und
- kein längerer Kontakt mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten im Laufe der Nutzung stattgefunden hat.

5.3 Ausbesserungsarbeiten

(1) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1 zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 4.1 erfüllt.

2) Geschädigte Fertigteile der Dichtkonstruktion sind auszutauschen. Die Betonoberfläche der ungeschädigten, anschließenden Fertigteile im Bereich der Kontaktflächen sind gründlich von alten Fugendichtstoffteilen zu befreien. Gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen, sind die Fugen um das ausgetauschte Fertigteil herum zu verschließen.

(3) Geschädigte Bereiche des Fugenabdichtungssystems sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen in Stand zu setzen.

(4) Bei Instandsetzungsarbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Dr. Pawel

Beglaubigt